

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 15

25. Juli

2025

---

## INHALT:

**Unterhaltsvorschussstelle**

**ZV Rothsee**

**Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee;  
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee**

**Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 10. Juli 2025**

Teil Landratsamt

**Unterhaltsvorschussstelle**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Kiesel

Vorname: Nicole

Zuletzt wohnhaft: Marquardsholz E 13, 91161 Hilpoltstein

am 17.07.2025 zwei Bescheide gerichtet (Az.: 36-Kiesel/Dom).

Frau Kiesel ist unbekanntem Aufenthaltsort. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Bescheide beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt sind.

Frau Kiesel wird hiermit aufgefordert, die Bescheide selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Bescheide gelten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 24.07.2025

Dollinger  
Landratsamt Roth  
Unterhaltsvorschussstelle

---

**ZV Rothsee**

**Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee;**

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat in ihrer Sitzung am 15.04.2025 die 9.

Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung ist genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 20 KommZG). Die Genehmigung der Änderungssatzung wurde am 02.06.2025 durch die Regierung von Mittelfranken erteilt.

Die 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee sowie der volle gültige Wortlaut der geänderten Verbandssatzung, wurde von der Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 15.07.2025 amtlich bekannt gemacht.

Sie ist am 16.07.2025 in Kraft getreten. Die 9. Änderungssatzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee und im Internet unter [www.rothsee.de](http://www.rothsee.de) eingesehen werden.

Roth, 16.07.2025

Ben Schwarz  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Satzung**  
**der Sparkasse Mittelfranken-Süd**  
**Vom 10. Juli 2025**

Die Sparkasse Mittelfranken-Süd gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Mai 2025 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 31. März 2025 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1**

**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Mittelfranken-Süd“;

sie ist im Handelsregister Registergericht Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 11982 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.

**§ 2**

**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Roth, der kreisfreien Stadt Schwabach, der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Gunzenhausen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd, dem als Mitglieder der Landkreis Roth, die kreisfreie Stadt Schwabach, die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die Stadt Gunzenhausen, der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die Stadt Roth, die Stadt Treuchtlingen, die Stadt Spalt, die Stadt Pappenheim, die Stadt Merkendorf, die Stadt Wolframs-Eschenbach, die Marktgemeinde Heidenheim, die Stadt Ellingen und der Landkreis Ansbach angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3**

#### **Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Mittelfranken-Süd erkennen lässt.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
  - neun von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - vier von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teil; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt. <sup>3</sup>Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. <sup>4</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können.
- (2) <sup>1</sup>Der zentrale Dienstsitz ist in der Stadt Roth. <sup>2</sup>Niederlassungen bestehen zudem in der Stadt Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Schwabach und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.; die Niederlassungen können als Hauptstellen bezeichnet werden.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

## **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Roth und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11**

### **Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt für den Landkreis Roth und das Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) und nachrichtlich im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Schwabach bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Roth, Hilpoltsteiner Straße 2, Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, Weißenburg, Friedrich-Ebert-Straße 11, und Gunzenhausen, Marktplatz 43, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. August 2025 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen „Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“, „Sparkasse Roth-Swabach“ und „Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,

- den fünf Amtsträgern, die am 31. August 2025 neben dem Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bei der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den neun Amtsträgern, die am 31. August 2025 bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. <sup>3</sup>Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl des Vorstands auf drei Mitglieder. <sup>3</sup>Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 20 vom 28. Juli 2023), sowie die Satzung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vom 7. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 22. Februar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 18. Juli 2015 und vom 22. August 2015), außer Kraft.

Roth, den 10. Juli 2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach  
Vorsitzender des Zweckverbands  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

---